



Vereinsatzung  
nextReality.Hamburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung	3
§ 4 Mitglieder	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge	5
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Der Vorstand	6
§ 9 Zuständigkeit des Vorstands	6
§ 10 Beschlussfassung des Vorstands	7
§ 11 Der Beirat	7
§ 12 Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Vollmacht	8
§ 13 Jahresabschluss, Kassenprüfung	9
§ 14 Haftung	9
§ 15 Schlussbestimmungen	10

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen nextReality.Hamburg e.V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung im Bereich der digitalen Medien mit einem Schwerpunkt auf der Freien und Hansestadt Hamburg und der immersiven Medien (Virtual Reality (VR), Augmented Reality (AR), 360° Video, Mixed Reality (MR) sowie Künstliche Intelligenz (KI). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch drei Handlungsfelder:

- „Zusammenarbeit“: Ziel ist die Zusammenführung von Akteuren aus den Bereichen VR durch Förderung fachlicher Veranstaltungen sowie der Organisation einer eigenen Konferenz, die öffentlich zugänglich ist.
- „Service & Support“: Es soll aktiv an der Förderung und Verbreitung von innovativen Ansätzen und Lösungen aus dem Bereich VR mitgewirkt werden. Dies soll durch freie Beratungsleistungen durch den Verein und das Zurverfügungstellen von Experten aus den Bereichen VR erreicht werden.
- „Bildung & Forschung“: Ziel ist der Aufbau und die Etablierung von Studienangeboten und Fortbildungsmöglichkeiten, Forschungs- und Entwicklungskooperation für Unternehmen im Bereich VR/AR/3600 sowie die Kooperation mit Vertretern anderer innovativer Technologiefelder und Initiativen (z.B. IoT, AI, Robotik, BCI). Dies soll durch einen aktiven Austausch mit Hochschulen und die Erstellung eigener fachlicher Publikationen sowie die Förderung von fachlichen Publikationen von Dritten erreicht werden.

## § 3 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder des Vorstands dürfen unter Beachtung der strengen Regeln zur Angemessenheit ein Beschäftigungsverhältnis gegen Entgelt aufnehmen

## § 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern (nachfolgend gemeinsam auch „Mitglieder“ genannt).
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die seine Zwecke und Ziele unterstützen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstands nach freiem Ermessen.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann Beschwerde erhoben werden, die schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand einzulegen ist. Über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Mit dem Aufnahmeantrag erklären sich die Mitglieder einverstanden mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten für Vereinszwecke. Die personenbezogenen Daten werden gemäß dem geltenden Datenschutzrecht verarbeitet. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung.
6. Der Antragsstellung ist eine Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr keine technischen und /oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, ein PC mit Internetzugang vorhanden ist und der Kommunikation auf elektronischem Wege im Wesentlichen zugestimmt wird.
7. Sofern das Mitglied eine juristische Person ist, hat das Mitglied gegenüber dem Vorstand eine Person sowie einen Vertreter dieser Person zu benennen, die die Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Verein ausübt.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen der juristischen Person oder bei natürlichen Personen durch Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Schriftform ist per E-Mail gewahrt.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Vorstands. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen endgültig.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen.
2. Von den Ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe, die Art und Weise der Zahlung und Fälligkeit von der Beitragsordnung geregelt wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wird den Mitgliedern in der aktuellen Fassung auf der Homepage [www.nextReality.Hamburg](http://www.nextReality.Hamburg) bekanntgegeben. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Stundung gewähren oder im Einzelfall auf die Erhebung von Beiträgen verzichten.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Nicht-kommerzielle Organisationen, öffentliche Träger sowie andere Verbände als Kooperationspartner können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
5. Eingezahlte Beiträge werden auch bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins nicht erstattet, rückständige Beiträge nicht erlassen.

## § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung
2. Die Mitarbeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich, Auslagen können ersetzt werden

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand soll aus insgesamt sieben Personen bestehen: Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie vier weiteren Mitgliedern, deren Bezeichnungen durch den Vorstand festgelegt werden. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Ist ein Vorstandsamt aufgrund von Rücktritt eines Vorstandsmitglieds nicht besetzt, kann der Vorstand das vakante Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst besetzen.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

## § 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied. Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz oder Web-Konferenz sowie eine Mischung dieser Formen abgehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anwesendes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen bzw. nicht innerhalb einer Woche widersprechen.

## § 11 Der Beirat

1. Der Beirat wird von den Mitgliedern des Vorstandes einstimmig für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates unterliegt keiner Beschränkung.
4. Die Mitglieder des Beirates dürfen auch Mitglieder des Vereins sein.
5. Der Beirat berät den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung und hat bezüglich der Mitgliederversammlungen ein Teilnahmerecht. Der Beirat kann auch Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlungen stellen und hat im Rahmen von Mitgliederversammlungen ein Äußerungsrecht.

## § 12 Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Vollmacht

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - b. Entlastung des Vorstands,
  - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - d. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie
  - g. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt und hat insbesondere zum Gegenstand den Jahresabschluss sowie den Bericht des Vorstands. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 40% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder das Interesse des Vereins es erfordert
3. Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Das Einladungsschreiben ist schriftlich, per E-Mail oder über sonstige digitale Kommunikationsplattformen bei Sicherstellung des Zugangs an die Mitglieder zu versenden. Es gilt dem Mitglied mit der rechtzeitigen Absendung als zugegangen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.



7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Das Stimmrecht kann erst sechs Monate ab Eintritt in den Verein ausgeübt werden.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung soll ein Protokoll angefertigt werden, das dann vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden ist.

## **§ 13 Jahresabschluss, Kassenprüfung**

1. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung zu stellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung soll mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer zu wählen. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.
2. Eine persönliche Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern tritt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein

## § 15 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.
2. Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, muss speziell zu diesem Zweck einberufen werden; der Vorschlag für den Auflösungsbeschluss muss in der Einladung ausdrücklich angekündigt und begründet werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Amnesty international e. V.“ mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamts erfolgen.

Hamburg den 18. März 2021